



<h1>TITZ</h1> <h2>ORTSL RÖDINGEN</h2> <h3>BEBAUUNGSPLAN</h3> <h4>Nº 6 M=1:1000</h4>		<h3>FESTSETZUNGEN</h3>				<h3>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN</h3>																	
<b>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MB DORFGEBIET MI MISCHGEBIET		<b>BAULICHEN NUTZUNG</b> GE GEBWERBEGEBIET GI INDUSTRIEGEBIET		<b>UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b> WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN NI NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN GO FLÄCHEN FÜR GARAGEN		<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b> STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN UMFORMERSTATION KLARANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG <b>GRÜNFLÄCHEN</b> PARKANLAGE FRIEDHOF MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		<b>FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN		<b>BAUWEISE</b> O OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPELHAUSER ZULÄSSIG ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG g GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		<b>NEBENANLAGEN</b> AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIGLICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14(2) DER BAUNVO UND GARAGEN ZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>ZAHLEN</b> 04 GRUNDFLÄCHENZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMASSENZAHL		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>ZAHLEN</b> 04 GRUNDFLÄCHENZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMASSENZAHL		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>ZAHLEN</b> 04 GRUNDFLÄCHENZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMASSENZAHL		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>ZAHLEN</b> 04 GRUNDFLÄCHENZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMASSENZAHL		<b>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG</b> <b>ZAHLEN</b> 04 GRUNDFLÄCHENZAHL II ALS HÖCHSTGRENZE 07 GESCHOSSFLÄCHENZAHL 30 BAUMASSENZAHL	
<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>		<b>ÄNDERUNGEN</b>					
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND ZIT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE		ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBEAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST		DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 19. 1. 1978 AUFGESTELLT WORDEN		DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §§ 2 ABS 6 UND 9 ABS 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28. 02. 78 BIS 28. 03. 78 OFFENGELEGEN		DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17. 05. 78 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN		DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM 18. Sep. 1978 AUF § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18. SEP. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM ORTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN		<b>PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN</b> <b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRGRENZEN		<b>PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN</b> <b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRGRENZEN		<b>PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN</b> <b>BESTANDSANGABEN</b> VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGRGRENZEN			
DÜREN, DEN 12. 07. 1977 VERMÄSSUNGSAMT		DÜREN, DEN 9. 7. 1978 LT. BAUDIREKTOR		TITZ, DEN 20. 1. 1978 BÜRGERMEISTER		TITZ, DEN 30. 03. 1978 DER GEMEINDEDIREKTOR		TITZ, DEN 23. 05. 1978 BÜRGERMEISTER		DEN 18. Sep. 1978 REGIERUNGSPRÄSIDENT		DEN 18. Sep. 1978 REGIERUNGSPRÄSIDENT		DEN 18. Sep. 1978 REGIERUNGSPRÄSIDENT		DEN 18. Sep. 1978 REGIERUNGSPRÄSIDENT		DEN 18. Sep. 1978 REGIERUNGSPRÄSIDENT					